

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Klage, eingereicht am 3. Dezember 2012 — ZZ/  
Kommission**

**(Rechtssache F-147/12)**

(2013/C 55/44)

*Verfahrenssprache: Französisch*

## Parteien

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der vor dem Eintritt in den Dienst erworbenen Ruhegehaltsansprüche des Klägers, bei der die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts angewandt wurden, und, soweit erforderlich, Aufhebung der Entscheidung über die Bestätigung dieser Übertragung

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts für rechtswidrig zu erklären;
- die Entscheidung vom 3. Februar 2012 über die Anwendung der in den Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 genannten Berechnungswerte auf die Übertragung seiner Ruhegehaltsansprüche aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 11. Oktober 2012 über die Bestätigung der Übertragung aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 13. Dezember 2012 — ZZ/  
Kommission**

**(Rechtssache F-151/12)**

(2013/C 55/45)

*Verfahrenssprache: Französisch*

## Parteien

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der dem Kläger der Bezug der Auslandszulage verweigert wurde

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vom 6. März 2012 aufzuheben, mit der ihm der Bezug der Auslandszulage nach Art. 4 des Anhangs VII des Statuts verweigert wurde;
- soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung seiner Beschwerde vom 31. August 2012 aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 18. Dezember 2012 — ZZ/  
Kommission**

**(Rechtssache F-153/12)**

(2013/C 55/46)

*Verfahrenssprache: Französisch*

## Parteien

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kerger)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der dem Kläger die Haushaltszulage und die Hinterbliebenenversorgung für seine Partnerin verweigert wurden

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 25. September 2012 aufzuheben;
- Art. 1 Abs. 2 Buchst. c Ziff. iv des Anhangs VII des Status wegen Diskriminierung für rechtswidrig und nichtig zu erklären;
- Art. 17 Abs. 1 des Anhangs VIII des Statuts für rechtswidrig und nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass er rückwirkend ab dem 13. Dezember 2011 Anspruch auf Haushaltszulage und auf Hinterbliebenenversorgung für seine Partnerin hat;